

wie möglich, versprochen wurde<sup>93</sup>. Etwa zeitgleich wurde die Usinger Herrschaft von der Saarbrücker Regierung über den gesamten Forstkonflikt auch der Landgemeinden unterrichtet<sup>94</sup>. Die Fürstin entschloß sich daraufhin, wie wir gehört haben, nach Saarbrücken zu reisen, um eine neue Forstordnung zu erlassen<sup>95</sup>. Dort angekommen, erreichte sie sogleich die nächste Supplik der beiden Städte, die wiederum um Bestätigung ihrer Privilegien und ihrer Waldrechte baten<sup>96</sup>. Sogleich versprach die Fürstin den Bürgern mündlich, daß ihren *Rechten, Gerechtigkeit(en) und Herbringen (...) kein Haar gekrümmt werden oder etwaß abgehen solle*<sup>97</sup>. Damit gaben sich die Städte vorerst zufrieden, und da die neue Forstordnung vom Oktober 1729 noch nicht publiziert wurde, kehrte etwa ein halbes Jahr Ruhe ein.

Im Frühjahr 1730, als die Fürstin den Protest der Landgemeinden mit einer umfangreichen Resolution beschied und mehrheitlich auch beilegen konnte, gab sie den beiden Saarstädten geradezu beiläufig in einem sogenannten Post Scriptum an die Saarbrücker Regierung eine Antwort auf ihre Beschwerden: Bezüglich der Jagdfronen beließ sie es grundsätzlich bei der Befreiung mit Ausnahme der Wolfsjagden. Von der speziellen Aufsicht des Oberforsamts und der präzisen Befolgung der neuen Forstordnung konnte und wollte die Vormünderin die Städte allerdings nicht befreien: Nicht nur sollte ein herrschaftlicher Förster zusammen mit den städtischen Förstern auf die Aufrechterhaltung der Forstordnung achten und Frevler notieren, vielmehr sollte auch bei der Abhaltung der städtischen Forstfreveltage künftig immer ein herrschaftlicher Forstbediensteter anwesend sein, der auf die Taxierung der Frevel zu achten habe. Was schließlich die Straferhebung betraf, so wurde den Städten aufgetragen, eine diesbezügliche Konzession vorzulegen, weil dies eigentlich ein landesherrliches Regal sei<sup>98</sup>. Eine Woche nach dem Post Scriptum am 24. Mai

---

<sup>93</sup> Vgl. den Vermerk der Usinger Regierung v. 11.4.1729: StadtA SB Gemeins. Stadtger. 153, unpag.; s.a. ebd. 2, unpag.; vgl. zu den Ämtern von Firmond und Immig: Köllner, Städte I, S.348; zum Zugeberamt von Balthasar Schmidtborn vgl. den Auszug aus dem städt. Judizialprotokoll v. 25. Januar 1731: LA SB 22/2850, fol.145-148; Jung (Ackerbau, S.133) nahm dagegen an, daß Balthasar Schmidtborn kein städtisches Amt innehatte und sah daher in dieser Deputation einen Beleg seiner generellen These eines schleichenden Ansehensverlusts des gemeinsamen Stadtgerichts von seiten der Bürgerschaft.

<sup>94</sup> Vgl. das Gutachten der Saarbrücker Regierung v. 31.3.1729: LA SB 22/2309, S.49-55.

<sup>95</sup> Vgl. oben Kap.I.2b).

<sup>96</sup> Vgl. die Supplik der beiden Saarstädte an die Vormünderin, Saarbrücken 24.9.1729 (Konzept): StadtA SB Gemeins. Stadtger. 153, unpag.

<sup>97</sup> Vgl. rückblickend die Bürger in ihrer Vorstellung v. 6.6.1730: LA SB 22/2865, fol.117-119 (zit.118r.); vgl. auch dasgl. in der Petition v. 20.6.1730: ebd., fol.54.

<sup>98</sup> Vgl. das Post Scriptum der Usinger Fürstin an die Saarbrücker Regierung, betr. u.a. die Beschwerde d. Städte, Usingen 15.Mai 1730: LA SB 22/2865, fol.109-112; vgl. auch den Vermerk der Saarbrücker Regierung vom gleichen Tag, woraus die Befreiung von Wolfsjagden außerhalb der Stadtbänne hervorgeht (LA SB 22/2850, fol.152r.). Das Post Scriptum stellt eigentlich die Antwort der Fürstin auf das Gutachten der Saarbrücker Regierung vom 31.März 1729 dar (vgl. LA SB 22/2309, S.49-55); vgl. dazu auch die unterschiedlich lautenden Vorab-Gutachten der Usinger Regierungsräte von Mitte/Ende